

Laufzeit des Vertrages:

Abschluss : 07.01.2019

Gültigkeit ab: 01.12.2018

Kündbar zum: 31.03.2021

GEHALTSTARIFVERTRAG

**für Angestellte des Zeitungsverlagsgewerbes
in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern**

gültig ab 01.12.2018

GEHALTSTARIFVERTRAG

zwischen dem

Verband der Zeitungsverlage Norddeutschlands e.V.
Sitz Hamburg,

einerseits

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie, Landesbezirke Hamburg
und Schleswig-Holstein /Mecklenburg-Vorpommern
Sitz Hamburg,

andererseits.

Der Gehaltstarifvertrag wird wie folgt vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Der Gehaltstarif gilt

1. für die dem Verband der Zeitungsverlage Norddeutschlands e.V. angeschlossenen Zeitungsverlage,
2. persönlich für alle Angestellten einschließlich der Auszubildenden (Arbeitnehmer). Nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Vertrages gelten leitende Angestellte gemäß § 5 Abs. (3) des Betriebsverfassungsgesetzes und Journalisten.

§ 2 Gehaltsregelung

A. Allgemeines

1. Die Tarifgehälter sind Mindestsätze. Übertarifliche Gehälter unterliegen der freien Vereinbarung. Die Verlage sind verpflichtet, den Angestellten schriftlich mitzuteilen, in welche Gehaltsgruppe sie eingestuft sind und wie sich etwaige weitere Bezüge zusammensetzen.
2. Die Eingruppierung in die Gehaltsgruppen 2 bis 7 geschieht unter der Voraussetzung folgender Berufsausbildung:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung oder fachlich gleichwertiger Bildungsweg mit Abschluss,

- b) eine praktische Berufsausübung, die einer abgeschlossenen Ausbildung gleichzustellen ist und die grundsätzlich nach einer vierjährigen entsprechenden Tätigkeit anerkannt wird. Bei einer Berechnung der Berufstätigkeit ist bei allen Angestellten der erfolgreiche ganztägige Besuch einer Fach- oder Handelsschule anzurechnen, wenn es sich um in sich abgeschlossene einschlägige Kurse handelt.
 - c) Die Berufsausbildung muss den Anforderungen der jeweiligen Gehaltsgruppe und der ausgeübten Tätigkeit entsprechen.
3. Für die Eingruppierung der Angestellten ist die tatsächliche und überwiegend ausgeübte Tätigkeit und nicht die Berufsbezeichnung maßgebend. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Gehaltsgruppen. Die Beispiele zu den Gehaltsgruppen sind nicht erschöpfend.

Bei nur vorübergehender Beschäftigung in der Tätigkeit in einer höheren Gehaltsgruppe besteht kein Anspruch auf eine Höhergruppierung. Dauert die vorübergehende Beschäftigung nicht länger als 6 Wochen, so ist ein angemessener Ausgleich zu zahlen. Dauert die vorübergehende Beschäftigung länger als 6 Wochen, so ist das Tarifgehalt der höheren Gehaltsgruppe für die Dauer der Beschäftigung in dieser Gehaltsgruppe zu zahlen.

Ein Angestellter kann jedoch für eine begrenzte Zeit zum Zwecke seiner beruflichen Fort- und Weiterbildung bzw. Umschulung in Tätigkeiten einer höheren Gruppe ausgebildet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Bezahlung nach der höheren Gruppe entsteht.

4. Beziehen Angestellte außer Festbezügen Provision oder nur Provision allein, so muss ihr monatliches Einkommen im Jahresdurchschnitt das tarifliche Monatsgehalt erreichen. Erreichen die Gesamtbezüge im Einzelmonat nicht das tarifliche Monatsgehalt, so ist die Differenz als à-cto.-Zahlung zu gewähren und auf die Jahresabrechnung vorzutragen.

Scheidet ein Angestellter während des Kalenderjahres aus oder tritt ein Angestellter während des Kalenderjahres ein, so muss sein Einkommen im Durchschnitt in gleicher Weise mindestens das Tarifgehalt für die Beschäftigungsmonate erreichen.

- 5.
- a) Beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe nach Tätigkeitsjahren in der Gruppe besteht kein Anspruch auf eine Gehaltserhöhung, wenn das bisher vereinbarte Gehalt dem tariflichen Gehalt der höheren Gruppe entspricht.
 - b) Bei Umgruppierung in eine höhere Gehaltsgruppe erhalten die Betroffenen das ihrem bisherigen Tarifgehalt nächsthöhere Tarifgehalt der neuen Gehaltsgruppe. Die diesem höheren Tarifgehalt entsprechenden Jahre der Tätigkeit in der neuen Gehaltsgruppe gelten als zurückgelegt. Wenn das bisher vereinbarte Gehalt dem tariflichen Gehalt der neuen Gruppe entspricht, besteht kein Anspruch auf Gehaltserhöhung.
 - c) Tätigkeiten in anderen Zeitungs- oder Zeitschriftenverlagen, die nachweisbar den Merkmalen der anzuwendenden Gruppe entsprechen, sind bei Einstufung in die jeweilige Gruppe voll anzuerkennen. Entsprechende Tätigkeiten in anderen Branchen sind bei Einstufung in die jeweilige Gruppe angemessen zu berücksichtigen.

- d) Ausbildungszeiten zählen nicht zu den Tätigkeitsjahren.
6. Die Eingliederung in eine neue Gehaltsgruppe bzw. -stufe tritt mit dem 1. desjenigen Monats in Kraft, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.
 7. Die Gehaltszahlung erfolgt spätestens am letzten Arbeitstag jeden Monats.

B. Gehaltsgruppeneinteilung

Es gelten folgende Tätigkeitsmerkmale:

Gruppe 1

Angestellte, die einfache Tätigkeiten verrichten, für die keine Berufsausbildung erforderlich ist.

Gruppe 2

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die einfache Tätigkeiten verrichten. Die erforderlichen Kenntnisse können durch eine andere gleichwertige Ausbildung oder durch eine entsprechende praktische Tätigkeit erworben sein.

Gruppe 3

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Tätigkeiten verrichten, welche zusätzliche Fachkenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern.

Gruppe 4

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die auf Anweisung schwierigere Tätigkeiten verrichten, zu deren Erledigung zusätzliche Fachkenntnisse erforderlich sind.

Gruppe 5

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die auf Anweisung schwierigere Tätigkeiten verrichten, zu deren Erledigung umfassende Berufskennnisse und/oder spezielle Fachkenntnisse sowie mehrjährige Berufserfahrung erforderlich sind.

Gruppe 6

Angestellte, die Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Anweisungen selbständig und verantwortlich in einem abgegrenzten Aufgabengebiet verrichten.

Gruppe 7

Angestellte, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien in einem erweiterten Aufgabengebiet selbständig und mit begrenzter Entscheidungsbefugnis tätig werden.

§ 3 Gehaltssätze

Gültig ab 01.03.2019 (2,1 %)

I. Gehaltsgruppen	1	2	3	4	5	6	7
A bei Eintritt in die Gehaltsgruppe	1.717 €	1.772 €	1.840 €	2.051 €	2.255 €	2.754 €	3.349 €
B nach 2-jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit	1.983 €	2.046 €	2.152 €	2.317 €	2.599 €	3.267 €	3.909 €
C nach 4-jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit	2.243 €	2.400 €	2.586 €	2.741 €	3.079 €	3.458 €	4.136 €
D nach 6-jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit	2.354 €	2.513 €	2.744 €	2.878 €	3.297 €	3.599 €	4.334 €

II. Ausbildungsvergütungen

im 1. Ausbildungsjahr	868,70 €
im 2. Ausbildungsjahr	955,89 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.041,80 €

Gültig ab 01.03.2020 (2,1 %)

I. Gehaltsgruppen	1	2	3	4	5	6	7
A bei Eintritt in die Gehaltsgruppe	1.753 €	1.809 €	1.879 €	2.094 €	2.302 €	2.812 €	3.419 €
B nach 2-jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit	2.025 €	2.089 €	2.197 €	2.366 €	2.654 €	3.336 €	3.991 €
C nach 4-jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit	2.290 €	2.450 €	2.640 €	2.799 €	3.144 €	3.531 €	4.223 €
D nach 6-jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit	2.403 €	2.566 €	2.802 €	2.938 €	3.366 €	3.675 €	4.425 €

II. Ausbildungsvergütungen

im 1. Ausbildungsjahr	886,94 €
im 2. Ausbildungsjahr	975,96 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.063,68 €

III. Auflagenstaffel

Die vorstehenden Gehaltssätze ermäßigen sich für die Mitgliedsverlage
unter 50.000 Auflage auf 96%
unter 12.000 Auflage auf 92%
unter 5.000 Auflage auf 90%

Bei der Einstufung der Verlage in die Tarifklasse ist die verkaufte Auflage laut IVW zugrunde zu legen.

§ 4 Übergangsbestimmungen

1. Eingruppierung (Übergangsklausel)

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bestehenden Anstellungsverträge werden anhand der Tätigkeitsmerkmale bzw. -beispiele und auf der Basis der Tätigkeitsjahre unter Beachtung des § 99 BetrVG neu eingruppiert. Die Eingruppierung ist dem Angestellten mitzuteilen.

2. Anrechnungsklausel

Ist das neue Tarifgehalt höher als das bisherige, so kann die Differenz mit übertariflichen Gehaltsanteilen aufgerechnet werden.

3. Besitzstandsklausel

Ist das neue Tarifgehalt niedriger als das bisherige, so ist die Differenz als Ausgleichszulage (Sonderzulage) auszuweisen.

Diese Ausgleichszulage ist bei weiteren Tarifierhöhungen mit dem gleichen Prozentsatz wie das Tarifgehalt zu erhöhen.

Die Ausgleichszulage ist zusammen mit dem Tarifgehalt die Grundlage für die tarifliche Jahresleistung.

Bei Höhergruppierung in der Gehaltsgruppe oder in der Staffel nach Tätigkeitsjahren ist die Ausgleichszulage anzurechnen.

§ 5 Schlussbestimmung

1. Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 01.12.2018 in Kraft.
2. Übertarifliche Zahlungen können auf die durch die Strukturveränderung ab 1. April 1980 verursachten Erhöhungen angerechnet werden. Bisher gezahlte höhere Gehälter dürfen aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Gehaltstarifvertrages nicht herabgesetzt werden.
3. Ansprüche aus diesem Gehaltstarifvertrag sind innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Monaten nach Vorliegen der Gehaltsabrechnung, bei der sie hätten abgerechnet werden müssen, geltend zu machen.
4. Der Gehaltstarifvertrag kann mit einmonatiger Frist frühestens zum 31.03.2021 gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

5. Die Struktur dieses Tarifvertrages gem. §§ 2 und 3 kann mit jährlicher Frist erstmalig zum 31. März 1983 gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich unter Abgabe der Änderungswünsche erfolgen. Die Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch einer Tarifvertragspartei die Verhandlung innerhalb der Kündigungsfrist aufzunehmen.

Hamburg, den 07.01.2019

Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V., Sitz Hamburg

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie, Landesbezirke Hamburg
und Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern**

Anhang zu § 2, B. Gehaltsgruppeneinteilung in der ab 1. April 1980 gültigen Fassung

Die nachfolgenden Tätigkeitsbeispiele gelten als Richtbeispiele für die Eingruppierung.

Gruppe 1

Angestellte, die einfach Tätigkeiten verrichten, für die keine Berufsausbildung erforderlich ist.

Beispiele:

einfach Kartei- und Sortierarbeiten;
schematische Registratur- und Ablegearbeiten (Ordnen und Verteilen nach einfachen Merkmalen);
Ausfüllen einfacher Formulare;
einfache Abschreibarbeiten (keine fortlaufenden Texte);
Postversand;
Verrichten von sonstigen einfachen schematischen Büroarbeiten.

Gruppe 2

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die einfache Tätigkeiten verrichten. Die erforderlichen Kenntnisse können durch eine andere gleichwertige Ausbildung oder durch eine entsprechende praktische Tätigkeit erworben sein.

Beispiele:

einfache Archivarbeiten;
Kontrollieren von Ein- und Ausgängen, Lieferungen und Rechnungen;
einfache Buchhaltungsaufgaben (z.B. Lagerbuchhaltung);
einfache Tätigkeiten im Vertriebs-, Anzeigen- und/oder Verwaltungsbereich;
einfache Tätigkeiten im Außendienst;
Vermitteln von Telefongesprächen;
Bedienen von Schreibautomaten und Fakturiermaschinen;
Phonotypistin;
Datentypistin;
Locherin; Stenotypistin, Kontoristin.

Gruppe 3

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Tätigkeiten verrichten, welche zusätzliche Fachkenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern.

Beispiele:

Stenotypistin, die nach Diktat oder unter Verwendung eines Diktaphons auch ein umrissenes Diktat form- und stilgerecht wiedergeben oder die 180 Silben stenographieren sowie 350 Maschinenanschläge in der Minute leisten kann;
Texterfassung im rechnergesteuerten Textsystem;
Abwickeln des Fernschreibverkehrs in Nachrichtenzentralen;
Archivarbeiten (Sichten und Ordnen);
Buchhalter
(Führen und Abstimmen von Kontokorrent-, Sach- oder Lohn-/Gehaltskonten);
Sekretärin;
Sachbearbeiter Betriebsabrechnung
(Erstellen von Betriebsabrechnungsunterlagen);
Fotolaborant;
Telefonistin, die nach Art der Tätigkeit nicht in Gruppe 2 einzustufen ist.

Gruppe 4

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die auf Anweisung schwierigere Tätigkeiten verrichten, zu deren Erledigung zusätzliche Fachkenntnisse erforderlich sind.

Beispiele:

Korrespondent;

Statistiksachbearbeiter (Ausführen statistischer Arbeiten nach Anweisung);

Operator (Schalten und Beschicken der Datenverarbeitungsanlagen, Erledigen der laufenden Gerätepflege);

Sekretärin;

qualifizierter Sachbearbeiter in Verwaltung und/oder Betriebsabrechnung;

Ausführen von Reinzeichnungen an vorgegebenen Entwürfen oder Skizzen im graphischen Bereich;

Vertriebskontrolleur;

Werbeassistent.

Gruppe 5

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die auf Anweisung schwierige Tätigkeiten verrichten, zu deren Erledigung umfassende Berufskenntnisse und/oder spezielle Fachkenntnisse sowie mehrjährige Berufserfahrung erforderlich sind.

Beispiele:

Erstellen und Ausgestalten von Layouts, Anfertigung und Weiterentwicklung von graphischen Entwürfen;

Arbeitsvorbereitung im rechnergesteuerten Textsystem und sonstigen Datenverarbeitungsanlagen;

qualifizierte Sachbearbeiter mit besonderen Aufgaben;

Vertriebsinspektor;

Zweigstellenleiter;

Operator für Großrechenanlagen

(Fahren und/oder Kontrollieren von Programmabläufen);

Gestaltungs- und Korrekturarbeiten (Gestaltung nichtstandardisierter Anzeigen; Anzeigenseitenumbruch; Anzeigenseitenschlusskorrektur; Bildschirmkorrektur; jedoch mit Ausnahme der mit dem Redigieren verbundenen Korrekturvorgänge; Textseitenumbruch im rechnergesteuerten Textsystem).

Gruppe 6

Angestellte, die Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Anweisungen selbständig und verantwortlich in einem abgegrenzten Aufgabengebiet verrichten.

Beispiele:

Programmierer

(Programmieren nach Vorgaben, Testen; Pflegen von Programmen);

hochqualifizierter Sachbearbeiter, der schwierige Aufgaben zu erfüllen hat;

Betriebsabrechner (systematisches Analysieren von Kosten und Erlösen);

Finanzbuchhalter, Lohn-/Gehaltsbuchhalter mit Alleinverantwortung (Bearbeiten und Abwickeln der Lohn- oder Gehaltsabrechnungen unter Beachtung steuer- und sozial-versicherungsrechtlicher sowie tarifvertraglicher Vorschriften sowie Beratung der Mitarbeiter mit entsprechenden Fragen);

Geschäftsstellenleiter.

Gruppe 7

Angestellte, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien in einem erweiterten Aufgabengebiet selbständig und mit begrenzter Entscheidungsbefugnis tätig werden.

Beispiele:

Bilanzbuchhalter mit Alleinverantwortung (Überwachen der betrieblich und gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzierungsarbeiten und/oder Erstellen eines prüffähigen Abschlusses);
Chef-Programmierer
(Vorbereiten und/oder selbständiges Durchführen von schwierigen Programmen);
Betriebsrevisor.

Protokollnotizen vom 7. März 1980

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Status der journalistisch tätigen Layouter und Redaktionsassistenten durch diesen Tarifvertrag nicht berührt wird.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß
 - a) bei Angestellten bzw. Beschäftigten der Druckindustrie, die mit der Texterfassung im rechnergesteuerten Textsystem beschäftigt werden, bei Einstufung in die Gehaltsgruppe 3 Tätigkeiten in Zeitungsverlagen bzw. Druckereien, die nachweisbar den Merkmalen der anzuwendenden Gruppe entsprechen (z.B. schreibtechnische Tätigkeiten), als Tätigkeitsjahre voll anzurechnen sind. Gleiches gilt für die Facharbeiter-Gehilfenjahre bei bisherigen Fachkräften der Druckindustrie, insbesondere Setzern, die mit der Texterfassung im RTS beschäftigt werden;
 - b) bei Angestellten bzw. Beschäftigten der Druckindustrie, die mit Tätigkeiten im RTS in der Gehaltsstufe 5 beschäftigt werden, bei Einstufung in die Gehaltsgruppe 5 entsprechende Tätigkeiten im übrigen Bereich der Zeitungsverlage bzw. Druckereien als Tätigkeitsjahre voll anzuerkennen sind. Gleiches gilt für die Facharbeiter-Gehilfenjahre bei bisherigen Fachkräften der Druckindustrie, insbesondere Setzern, die mit Tätigkeiten im rechnergesteuerten Textsystem in der Gehaltsgruppe 5 beschäftigt werden.

Zeitungsverlegerverband Schleswig-Holstein e.V.
(Wessel) (Dr. Wacholtz)

Industriegewerkschaft Druck und Papier
Landesbezirk Nordmark
(Körner) (Metzinger)

Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen,
Landesbezirk Nordmark
(Krause)

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Hamburg
(David) (Thormählen)